

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landräte und Landrätin der Kreise
und Oberbürgermeister (Bürgermeister)
der kreisfreien Städte
Ausländerbehörden

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 207-212.29.111.3.23.2.3.2/
Meine Nachricht vom: 25.02. und 10.07.2014 /

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Haart 148
24539 Neumünster

Regina Reger
Regina.Reger@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3280 Durchwahl
Telefax: 0431 988 614-3280 Durchwahl

15. September 2014

Ausländerrecht

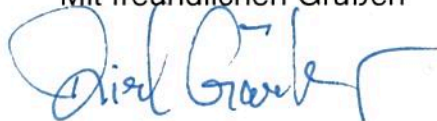
Anordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Abs. 1 AufenthG für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Schleswig-Holstein lebenden Verwandten beantragen (Landesregelung)
Hier: Zweite Verlängerung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit Erlass vom 28. August 2013 -Az.: IV 207-212-29.111.3-23.2.3.2- erteilte Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Schleswig-Holstein lebenden Verwandten beantragen, wurde mit Erlass vom 25. Februar 2014 bis zum 30. September 2014 fortgeschrieben.

Angesichts des in Syrien weiter andauernden Bürgerkriegs und der damit verbundenen humanitären Notlagen wird die Frist zur Vorlage entsprechender Visaanträge bei einer zuständigen deutschen Auslandsvertretung noch einmal bis zum 31. Dezember 2014 verlängert (siehe Ziffer 7 der L-AAO).

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Gärtner